

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH – Geschäftsbereich Börse Coswig und Geschäftsbereich Villa Teresa

§ 1 - Sitz und Zweck der Börse Coswig und der Villa Teresa

- (1) Das Stadt- und Bürgerhaus Börse Coswig ist ein Geschäftsbereich der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH mit Sitz in 01640 Coswig, Hauptstraße 29. Die Villa Teresa Coswig ist ebenfalls ein Geschäftsbereich der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH mit Sitz in 01640 Coswig, Kötzter Str. 30.
- (2) Zweck beider Geschäftsbereiche ist die Betreuung, Vermietung und Vermarktung der Gebäude einschließlich des Gastronomiebetriebes. Die Häuser sollen vorrangig für die Durchführung von Kulturveranstaltungen genutzt werden, die sowohl von der Gesellschaft selbst oder von Dritten organisiert und durchgeführt werden.
- (3) Die Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH betreibt ausschließlich die ihren Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Politische Parteien und ihre Gliederungen, parteiähnliche Gruppierungen (Bürgerlisten etc.), parteinahe Stiftungen und Vereine sowie Versammlungen von natürlichen und juristischen Personen, die eine Propagierung politischer Ziele zum Inhalt haben, sind von der Nutzung der Börse Coswig und der Villa Teresa grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Diese Widmungsbeschränkung betrifft nicht die Große Kreisstadt Coswig. Daher unterliegen politische Veranstaltungen, die die Große Kreisstadt Coswig als Veranstalterin durchführt (z.B. Stadtratssitzungen, städtische Ausschusssitzungen, Einwohnerversammlungen und sonstige Informationsveranstaltungen) nicht dieser Widmungsbeschränkung.

§ 2 - Geltungsbereich der AGB und Vertragsschluss

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH und den Veranstaltungsbesuchern und sind somit Vertragsbestandteil zwischen ihnen.
- (2) Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen, bei denen die Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH Veranstalter, Ausrichter oder Vermieter ist.

§ 3 - Eintrittskarten und Eintrittskartenversand, Gültigkeit von Eintrittskarten

- (1) Mit dem Erwerb von Eintrittskarten erkennt der Besucher die AGB der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH an und unterwirft sich der Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes.
- (2) Bei Eintrittskarten für Veranstaltungen gilt der auf der Karte ausgewiesene Eintrittspreis für die auf der Karte angegebenen Auftragsdaten, wie Veranstaltungsort, Veranstaltungstag, Einlasszeit und Beginn. Eintrittskarten gelten grundsätzlich nur am bezeichneten Veranstaltungstag für die Dauer der Veranstaltung und vom Zeitpunkt des Einlasses in das Gebäude. Die Eintrittskarten sind dem Einlassdienst unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Bei postalischem Kartenversand gilt die mündliche (auch fernmündliche) Bestellung als verbindlicher Auftrag. Für diesen Versand, welcher ausdrücklich auf Gefahr des Auftraggebers erfolgt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR (per Mail) bzw. 3,00 EUR (per Post) pro Bestellung erhoben. Eine Rücksendung verschickter Eintrittskarten vom Auftraggeber an den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH ist berechtigt, die ihr durch den Verkauf von Karten bekannten personenbezogenen Daten zu speichern. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Versand der Eintrittskarten erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgtem Zahlungseingang. Wird das Zahlungsziel überschritten und ist die Veranstaltung im Zeitraum der Überschreitung ausverkauft, wird kein Schadenersatz geleistet, sondern der nicht fristgerecht überwiesene Rechnungsbetrag abzüglich der Bearbeitungsgebühr zurück erstattet. Der Vertrag gilt in diesem Fall als nichtig.
- (6) Reservierungen von Eintrittskarten sind grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Veranstaltungen, bei denen Ermäßigungen gewährt werden, werden im jeweiligen Veranstaltungsplan, im Vorverkaufsbüro und auf der Internetseite der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH (www.kultur-coswig.de) bekannt gegeben. Dort ist auch veröffentlicht,

wer zum ermäßigungsberechtigten Personenkreis gehört. Die Ermäßigungsberechtigung ist beim Einlass unaufgefordert vorzuweisen. Pro Eintrittskarte wird maximal eine Ermäßigung gewährt. Es besteht kein rückwirkender Anspruch auf Ermäßigung.

- (8) Die Abendkasse verkauft die Restkarten am Veranstaltungstag in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn gegen Gebühr. An der Abendkasse werden regulär keine Ermäßigungen gewährt.
- (9) Eintrittskarten sind grundsätzlich von der Rücknahme und vom Umtausch ausgeschlossen, es sei denn, es findet eine Verlegung oder ein Ausfall / Abbruch gemäß § 4 statt. Programm- und Besetzungsänderungen bleiben vorbehalten und begründen keinen Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch von Karten. Eine Programmänderung wird jedoch vorher angekündigt. Nicht besuchte Veranstaltungen werden weder rückvergütet noch durch die Berechtigung zum Besuch anderer Veranstaltungen ersetzt. Die aktuellen Veranstaltungsprogramme werden in der Vorverkaufsstelle, auf Plakaten und in den Medien bekannt gemacht. Änderungen bleiben vorbehalten.
- (10) Bei ausgefallenen oder abgesagten Veranstaltungen werden keine Reisekosten erstattet.
- (11) Garderobengebühr, Programmhefte, Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie weitere Zusatzleistungen sind nicht im Kartenpreis enthalten.
- (12) Eintrittskarten ohne Abriss sind ungültig. Bei Verlassen des Veranstaltungsortes verliert die Karte ihre Gültigkeit.
- (13) Für gekaufte Eintrittskarten über externe Anbieter (z.B. Eventim, Reservix) gelten zusätzlich deren AGB.

§ 4 - Ausfall/Abbruch einer Veranstaltung

- (1) Bei Ausfall oder endgültigem Abbruch einer Veranstaltung innerhalb der ersten halben Stunde wird der Kartenpreis einschließlich der Vorverkaufsgebühr zurückerstattet.
- (2) Die Erstattung des Kartenpreises erfolgt generell nur in der Vorverkaufsstelle, in der die Tickets erworben wurden. Weitere Aufwendungen des Besuchers werden nicht ersetzt.
- (3) Bei Ausfall oder endgültigem Abbruch einer Veranstaltung, verursacht durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

§ 5 - Garderobe

- (1) Die Garderobe kann gegen Zahlung eines Entgelts bei dem Garderobenpersonal abgegeben werden. Der Besucher erhält dafür eine Garderobenmarke. Die Mitnahme von Mänteln, dicken Jacken, Schirmen, Rucksäcken, Stöcken (mit Ausnahme von Gehhilfen), großem Gepäck und sperrigen Gegenständen sowie von Tieren (außer Hunde für medizinische/therapeutische Begleitung) in die Veranstaltungsräume ist untersagt.
- (2) Mit der Aushändigung der Garderobenmarke übernimmt die Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Aufbewahrungspflicht durch das Garderobenpersonal.
- (3) Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung für in der Garderobe abgegebenen Gegenstände beschränkt sich auf den Zeitwert der hinterlegten Gegenstände bis zu einer Höchstsumme von 150,00 EUR pro Garderobenmarke. Der Haftung unterliegen nicht die in abgegebenen Gegenständen befindlichen Sachen und Bargeld. Die Abgabe und Aufbewahrung dieser Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers.
- (4) Das Garderobenpersonal händigt die Garderobe bzw. sonstige Gegenstände bei Vorlage der Garderobenmarke ohne Nachprüfung der Berechtigung aus.
- (5) Verlust oder Beschädigung abgegebener Garderobe bzw. sonstiger Gegenstände sind dem Garderobenpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Besteht keine Möglichkeit zur Abgabe der Garderobe oder nur eine unbeaufsichtigte Garderobe, haftet der Besucher für entstandene Schäden selbst.

§ 6 - Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art durch Besucher während der Veranstaltung sind grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzansprüche der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH aus.

§ 7 - Fundsachen

Gegenstände aller Art, die in den Veranstaltungsräumen gefunden werden, sind unverzüglich beim Service- oder Veranstaltungspersonal abzugeben. Der Verlust von Gegenständen ist dem Service- oder Veranstaltungspersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 - Gefahrensituation

Im Falle eines Brandes und sonstigen Gefahrensituationen müssen die Besucher das Haus ohne Umwege sofort durch die gekennzeichneten Aus- und Notausgänge verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesen Fällen nicht statt. Den Anweisungen des Servicepersonals oder anderen Personen, die von der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH beauftragt sind, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9 - Hausrecht

- (1) Die Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH übt bei ihren Veranstaltungen in den jeweiligen Veranstaltungsstätten das Hausrecht aus.
- (2) Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie die Veranstaltung stören oder andere Besucher belästigen. Der Zutritt kann außerdem verhindert werden, wenn der Besucher gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat.
- (3) Nach Veranstaltungsbeginn kommende Besucher werden mit Rücksicht auf den Veranstaltungsverlauf zu einem geeigneten Zeitpunkt in den Zuschauerraum eingelassen.
- (4) Besucher, die den Kartenverkauf behindern, stören oder andere Besucher belästigen, können des Hauses verwiesen werden.
- (5) Besucher können bei Störung bzw. Belästigung auch aus der laufenden Veranstaltung entfernt werden. Den Anweisungen des Service- und Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten. Im Fall der Verweisung aus der Veranstaltung bzw. dem Haus, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz seitens des verwiesenen Besuchers hinsichtlich des Kartenpreises oder anderer Kosten.
- (6) Das Mitbringen von Getränken und Speisen sowie Gegenständen oder Stoffen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, z.B. pyrotechnische Artikel, Dosen, Glas, vermeintliche Wurfgegenstände o.ä., ist untersagt. Das Mitführen von Waffen aller Art ist nicht erlaubt. Bei Einlasskontrollen kann das Mitführen vorgenannter Gegenstände kontrolliert und diese können vom Veranstalter vorübergehend einbehalten werden.
- (7) In sämtlichen Räumen sind das Rauchen sowie offenes Feuer verboten.
- (8) Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen / behördlichen Auflagen sind einzuhalten und ihnen ist unaufgefordert Folge zu leisten. („Corona-Klausel“)

§ 10 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 – Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet ausdrücklich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Meißen.

Coswig, den 1. Januar 2023